

fugnisse aus einer Vertrauensstellung gemeinsam mit einem anderen ausübt, wer z. B. zur selbständigen Verfügungsbefugnis über finanzielle Fonds bis zu einer bestimmten Höhe berechtigt ist, Verfügungen über höhere Summen jedoch nur gemeinsam mit einem anderen (z. B. dem übergeordneten Leiter) wirksam treffen kann (OG-Urteil vom 6. 8. 1971/2 Ust 13/71).

4. Mißbrauch der Vertrauensstellung liegt vor, wenn der Täter bei der Ausübung seiner Befugnisse elementaren Forderungen (Grundpflichten), die für ihn als Rechtspflichten verbindlich sind, bewußt zuwiderhandelt bzw. diese bewußt nicht wahrnimmt. Nicht jede Pflichtverletzung ist deshalb Mißbrauch; es muß stets ein konkreter Zusammenhang zur Vertrauensstellung und ihrem Inhalt bestehen.

Der Mißbrauch der Vertrauensstellung kann bestehen im

- Treffen von Entscheidungen oder Maßnahmen entgegen konkreten Rechtspflichten,
- pflichtwidrigen Unterlassen von Maßnahmen oder Entscheidungen und

* — Bewirken von Entscheidungen oder Maßnahmen anderer durch Irreführung oder in sonstiger Weise.

Dem Inhaber einer Vertrauensstellung obliegt als Grundpflicht, solche Entscheidungen bzw. Maßnahmen zu treffen — und gegenteilige zu unterlassen —, die auf die Erhöhung der Effektivität der wirtschaftlichen Tätigkeit seines Betriebes oder Bereichs gerichtet sind (vgl. OGNJ 1969/5,

5. 55, OGNJ 1971/13, S. 399), einschließlich der Verpflichtung, die zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel so rationell wie möglich zu verwenden und jegliche Verschwendung zu verhindern (OG-Urteil vom 5.11.1970/2 Ust 17/70).

Das erfordert von den Wirtschaftsfunktionären, Entscheidungen oder Maßnahmen in ihrem Leitungsbereich verantwortungsbewußt und diszipliniert, unter Ausschöpfung ihrer Erfahrungen und Kenntnisse zu treffen und sich bei deren Realisierung von den volkswirtschaftlichen Anforderungen leiten zu lassen (vgl. OGNJ 1971/4, S. 113). Inhabern einer Vertrauensstellung obliegt als

Grundpflicht, sich das Wissen um den wesentlichen Inhalt der für ihren Verantwortungsbereich maßgebenden Normen zu verschaffen und es ständig zu vervollkommen. Wird diese Grundpflicht verletzt, kann Vertrauensmißbrauch gegeben sein, wenn es der Handelnde bei einer Entscheidung vorsätzlich unterläßt, sich über die geltenden Rechtsnormen zu informieren, deshalb die tatbestandsmäßigen Folgen für möglich hält und für den Fall ihres Eintritts sich bewußt damit abfindet (OG-Urteil vom 28. 3. 1972/2 Ust 2/72). Mißbrauch von Befugnissen setzt nicht voraus, daß die getroffene Entscheidung, Verfügung oder Maßnahme gesetzlich unzulässig ist. Eine zwar zulässige, jedoch den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit bzw. den Vermögensinteressen des sozialistischen Eigentums entgegenstehende Entscheidung kann Vertrauensmißbrauch sein (vgl. OGNJ 1975/16,

S. 490). Ob der Inhaber einer Vertrauensstellung seine Befugnisse mißbraucht hat, hängt auch vom Umfang und von den Grenzen seiner Verantwortung ab. Vom Generaldirektor eines Kombines kann z. B. in Anbetracht der von ihm zu lösenden Grundsatzfragen nicht gefordert werden, daß er sich um die Abwicklung einzelner Vertragsverhältnisse kümmert, wenn er deren Realisierung sachkundigen leitenden Mitarbeitern übertragen hat und sich keine Anhaltspunkte für deren Unzuverlässigkeit ergeben haben (OG-Urteil vom 28. 3. 1972/2 Ust 2/72) Vertrauensmißbrauch kann auch durch **Überschreiten der Befugnisse** begangen werden. Das setzt jedoch voraus, daß der Täter überhaupt Inhaber einer Vertrauensstellung ist (vgl. OGNJ 1971/4, S. 113).

Werden die Befugnisse des Inhabers einer Vertrauensstellung begrenzt oder zeitweilig aufgehoben und übt er diese dennoch zum Schaden seines Betriebes oder der Volkswirtschaft aus, so begeht er Vertrauensmißbrauch durch Überschreiten von Befugnissen (OG-Urteil vom 31. 5. 1972/2 Ust 7/72). **Mißbrauch der Befugnisse** ist weder mit der Vermögens-Verfügung beim Betrug, noch mit dem zivilrechtlichen Verfügungsbegriff identisch. Mißbrauch liegt z. B. in folgenden Fällen vor: Herauslösen